

Vertragsbedingungen zu Tariftreue und Mindestlohn

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb



Vertragsbedingungen nach §§ 5, 6, 8 und 9 sowie 15 und 16 TVgG M-V Tariftreue und Mindestlohn

1. Verpflichtungserklärung (§§ 5, 6, 8 und 9 TVgG M-V)

Die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn wird Vertragsbestandteil.

2. Nachweise und Kontrollen (§§ 15 und 16 TVgG M-V)

Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe von §§ 5, 6, 8 und 9 TVgG M-V verpflichtet ist, gelten folgende Bestimmungen:

Der Auftraggeber oder die andere Stelle nach § 15 Abs. 1 Satz 2 TVgG M-V ist befugt, Kontrollen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 TVgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Unterlagen nach § 15 Abs. 2 TVgG M-V, insbesondere in Entgeltabrechnungen und Meldeunterlagen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat vollständige und prüf-fähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 TVgG M-V bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber oder der anderen Stelle nach § 15 Abs. 1 Satz 2 TVgG M-V unverzüglich vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Obliegenheiten nach §§ 5, 6, 8 und 9 TVgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 10 % des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen seine nach § 9 TVgG M-V begründete Obliegenheit verstößt, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Der schuldhafte Verstoß gegen die Obliegenheiten nach §§ 5, 6, 8 und 9 TVgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.